

RS UVS Kärnten 1994/12/20 KUVS-K1-1512-1521/3/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.12.1994

Rechtssatz

Aus dem Umstand allein, daß dem Arbeitsinspektor an einem tatörtlichen Abbruchhaus - welches im gegenständlichen Fall als Arbeitnehmerunterkunft diente - von sprachunkundigen Personen eine Visitenkarte der Firma des Beschuldigten vorgewiesen wird, kann noch nicht zwingend auf illegale Ausländerbeschäftigung der Firma des Beschuldigten oder des Beschuldigten persönlich geschlossen werden (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at